

Satzung

Beratungsstelle für Krebsbetroffene Leverkusen e. V. - help -

Kontakt und Information für Betroffene und Angehörige

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Beratungsstelle für Krebsbetroffene Leverkusen e. V. - help - Kontakt und Information für Betroffene und Angehörige -
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von Hilfen für krebserkrankte Personen und ihre Angehörigen sowie eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die Trägerschaft einer Beratungsstelle für Krebserkrankte und ihre Angehörigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. geborenen Mitgliedern,

- c. Fördermitglieder,
- d. Ehrenmitgliedern.

3. Geborene Mitglieder des Vereins sind ein/e Vertreter/in der Leverkusener Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen und ein/e Vertreter/in des Onkologischen Zentrums am Städtischen Krankenhaus Leverkusen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins insbesondere finanziell unterstützen.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Förder- und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen.

Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Geborene Mitglieder und Ehrenmitglieder nach §4 Abs. 2b und 2d dieser Satzung sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder gemäß §4 Abs. 2a und 2b dieser Satzung unter Angabe des Grundes von Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind ein von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüfter Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über

- a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, die nicht zu den in §4 Abs. 2b dieser Satzung genannten Mitgliedern gehören,
 - b. den Haushaltsplan des Vereins,
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - d. Beteiligung von Gesellschaften,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Aufgaben des Vereins,
 - g. Aufnahme von Darlehen ab einer Gesamthöhe von 5.000 €.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen Die Mitglieder nach §4 Abs. 2b dieser Satzung sind geborene Vorstandsmitglieder.
2. Aus seinen Reihen wählt der Vorstand die/den Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich für jeweils ein weiteres Jahr. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassen- und Schriftführung. Er ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.
6. Der Vorstand kann Sachverständige berufen, diese können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
7. Satzungsänderungen, die die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern diese Satzungsänderungen schriftlich mit.

8. Zur Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. einem/r Stellvertreter/in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen eingeladen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Beirat

1. Die Arbeit des Vorstandes kann durch einen Beirat unterstützt werden. Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand in den satzungsgemäßen Belangen.
2. Der Beirat kann alle zwei Jahre vom Vorstand berufen werden.
3. Der Beirat wird mindestens einmal jährlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung; Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen je zur Hälfte an die Frauenselbsthilfe nach Krebs Landesverband NRW e. V. und den Förderverein der Palliativstation des Klinikums Leverkusen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Leverkusen, den 11. Juni 2012